

Gemeinde Kranzberg

11.02.2026

Untere Dorfstraße 3
85402 Kranzberg
Tel.: 0 81 66/68 96 – 0
Fax : 0 81 66/68 96 – 25

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Einbeziehungssatzung

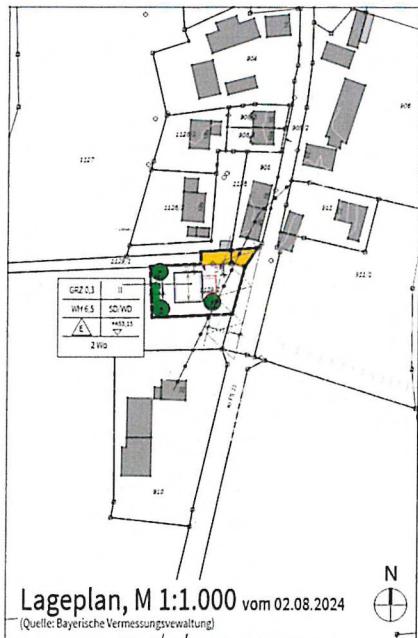
„Giesenbach Süd“

gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg hat in seiner Sitzung vom 10.02.2026 den Satzungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Giesenbach Süd“ gefasst. Die Einbeziehungssatzung wurde ihm vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Gemeinde Kranzberg, Untere Dorfstraße 3, 85402 Kranzberg
im Bauamt, Zimmer 16 zu den üblichen Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Do 14.00 bis 17.30 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte beachten Sie, dass das Rathaus **nicht barrierefrei** ist. Falls eine Gehbehinderung vorliegt, teilen Sie dies bei der Terminvereinbarung mit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Diese Abbildung ist nicht maßstabsgerecht!

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kranzberg 11.02.2026


Hermann Hammerl
1. Bürgermeister



Aushang am: 11.02.2026
Unterschrift: _____

Abgenommen am: 12.03.2026
Unterschrift: _____